



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. März 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 67 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/61/443/Add.3)]

61/175. Die Menschenrechtssituation in Belarus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, der Internationalen Menschenrechtspakte² und der anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen,

eingedenk dessen, dass Belarus Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und der dazugehörigen Fakultativprotokolle³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁷ sowie des Übereinkommens über die Rechte

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBI. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁵ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁶ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁷ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

des Kindes⁸ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁹ ist,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/14 vom 17. April 2003¹⁰, 2004/14 vom 15. April 2004¹¹ und 2005/13 vom 14. April 2005¹² sowie auf den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006¹³,

besorgt darüber, dass die Präsidentschaftswahl vom 19. März 2006 gravierende Mängel aufwies und erheblich hinter der von Belarus gegenüber der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangenen Verpflichtung zur Abhaltung einer freien und fairen Wahl zurückblieb und dass sich die Menschenrechtssituation in Belarus im Jahr 2005 stetig verschlechterte, wie aus dem Schlussbericht des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und aus dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Belarus¹⁴ hervorgeht,

davon Kenntnis nehmend, dass die belarussischen Behörden beschlossen haben, am 14. Januar 2007 Lokalwahlen abzuhalten, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass diese frei und fair sein und unter voller Achtung der internationalen Standards für Wahlen stattfinden werden,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck*

a) über das Versäumnis der Regierung von Belarus, mit allen Mechanismen des Menschenrechtsrats voll zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den Sonderberichterstattern über die Menschenrechtssituation in Belarus, und nimmt gleichzeitig davon Kenntnis, dass sieben unabhängige Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen in einer am 29. März 2006 herausgegebenen Erklärung ernste Besorgnis über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Belarus geäußert haben;

b) darüber, dass Belarus trotz ausführlicher Empfehlungen seitens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des zwischen ihr und der Regierung geführten Dialogs nach den vorangegangenen Wahlen seiner Selbstverpflichtung zur Abhaltung freier und fairer Wahlen abermals nicht nachgekommen ist, was sich namentlich am willkürlichen Einsatz staatlicher Gewalt gegen Oppositionskandidaten, an routinemäßigen Drangsalierungen, der Festnahme und Inhaftierung politischer und zivilgesellschaftlicher Aktivisten, der Blockierung des Zugangs von Oppositionskandidaten zu den staatlichen Medien, der negativen Berichterstattung über Oppositionskandidaten und Aktivisten, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, in den staatlichen Medien und den gravierenden Mängeln bei der Stimmenauszählung, die jegliche Transparenz vermissen ließ, zeigte;

⁸ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁹ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹¹ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

¹² Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. B.

¹⁴ E/CN.4/2006/36.

c) über die anhaltenden Berichte über die Drangsalierung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von bis zu eintausend Personen, darunter Oppositionskandidaten, vor und nach der Wahl vom 19. März 2006;

d) über die anhaltenden und sich ausweitenden strafrechtlichen Verfolgungen, nicht ordnungsgemäß durchgeführten Gerichtsverfahren und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden politischen Prozesse gegen führende Oppositionsvertreter und Menschenrechtsverteidiger;

e) über die anhaltende Drangsalierung und Inhaftierung belarussischer Journalisten, die über lokale Demonstrationen der Opposition berichten, sowie darüber, dass hochrangige Amtsträger der Regierung von Belarus in das Verschwindenlassen und/oder die summarische Hinrichtung von drei politischen Gegnern der amtierenden Regierung im Jahr 1999 und eines Journalisten im Jahr 2000 verwickelt waren und im Rahmen der Untersuchung dieser Fälle die wirklichen Hintergründe kontinuierlich verschleiert haben, wie aus dem von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in ihrer Entschließung 1371 (2004) vom 28. April 2004 angenommenen Bericht¹⁵ hervorgeht;

f) über den Beschluss der belarussischen Behörden, der Europäischen Humanistischen Universität in Minsk die Lehrlizenz zu entziehen und den Mietvertrag für ihre Gebäude zu kündigen, sodass die Universität ihre Arbeit in Belarus einstellen musste;

g) über die anhaltenden Berichte über die Drangsalierung und Schließung von nichtstaatlichen Organisationen, Organisationen nationaler Minderheiten, unabhängigen Medien, religiösen Gruppen, politischen Oppositionsparteien, unabhängigen Gewerkschaften und unabhängigen Jugend- und Studentenorganisationen sowie über die Drangsalierung und Verfolgung einzelner Personen, darunter Studenten, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie einsetzen;

2. *fordert* die Regierung von Belarus *nachdrücklich auf*,

a) den Wahlprozess und den rechtlichen Rahmen mit den internationalen Standards, insbesondere denjenigen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in Übereinstimmung zu bringen, bei den anstehenden Lokalwahlen im Januar 2007 ein entsprechendes Engagement unter Beweis zu stellen und die vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in seinem Bericht vom 7. Juni 2006 festgestellten Mängel des Wahlprozesses zu beseitigen, darunter Wahlgesetze und -praktiken, die die Wahlkampfmöglichkeiten für De-facto-Oppositionskandidaten einschränken, die willkürliche Anwendung der Wahlgesetze, namentlich hinsichtlich der Registrierung von Kandidaten, die Einschränkung des Rechts auf Zugang zu den Medien, die einseitige Darstellung der Wahlthemen in den staatlichen Medien und die Verfälschung von Wahlergebnissen;

b) der politisch motivierten Verfolgung, Drangsalierung und Einschüchterung von politischen Gegnern, Demokratieverteidigern und Menschenrechtsverteidigern, Studenten, unabhängigen Medien, religiösen Organisationen, Bildungseinrichtungen und Akteuren der Zivilgesellschaft ein Ende zu setzen sowie die Drangsalisierung von Studenten zu beenden und Bedingungen zu schaffen, unter denen sie ihr Studium in Belarus fortsetzen können;

c) das Recht auf Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu achten und alle politischen Gefangenen und andere wegen der Ausübung dieser Rechte inhaftierte Personen sofort freizulassen;

¹⁵ Siehe Council of Europe, Parliamentary Assembly, Dokument 10062.

d) Amtsträger, die in Fälle des Verschwindenlassens, der summarischen Hinrichtung, der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwickelt sind, während der Untersuchung dieser Fälle vom Dienst zu suspendieren und sicherzustellen, dass alles Erforderliche getan wird, um solche Fälle umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die mutmaßlichen Täter vor ein unabhängiges Gericht zu bringen und, falls sie für schuldig befunden werden, zu gewährleisten, dass sie im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen von Belarus bestraft werden;

e) diejenigen, die für die Misshandlung und Inhaftierung in- und ausländischer Journalisten im Zusammenhang mit der Wahl vom 19. März 2006 und den darauf folgenden Demonstrationen verantwortlich sind, zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen;

f) dem Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit Geltung zu verschaffen, namentlich der Möglichkeit, die Kommunikation mit Einzelpersonen und Gemeinschaften in Fragen der Religion und der Weltanschauung auf nationaler und internationaler Ebene aufrechtzuerhalten;

g) diejenigen, die für die Misshandlung, willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Bürgerrechtlern und politischen Aktivisten vor und nach der Präsidentschaftswahl vom März 2006 verantwortlich sind, zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen;

h) alle sonstigen von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/13¹² geforderten Schritte durchzuführen;

3. *besteht* darauf, dass die Regierung von Belarus mit allen Mechanismen des Menschenrechtsrats, insbesondere mit dem gemäß Resolution 2004/14 der Menschenrechtskommission¹¹ ernannten Sonderberichterstatter, dessen Mandat in der Kommissionsresolution 2005/13 verlängert wurde, sowie mit dem für die Medienfreiheit zuständigen Vertreter der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeitet.

*81. Plenarsitzung
19. Dezember 2006*